



Anordnung

der kommunalen Abstimmungen vom 23. September 2018

Der Gemeinderat von Ebersecken beschliesst gestützt auf Art. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Ebersecken vom 21. November 2017 sowie auf das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988:

1. Am Sonntag, 23. September 2018 findet in der Gemeinde Ebersecken an der Urne die Gemeindeabstimmung statt über

den Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Altishofen und Ebersecken

2. Die Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt.
3. Stimmberechtigt für diese Gemeindeabstimmung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 18. September 2018 ihren politischen Wohnsitz gesetzlich in Ebersecken geregelt haben.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 18. September 2018 durch den Stimmregisterführer abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Für die Stimmabgabe im Urnenlokal ist das Urnenbüro im Gemeindehaus Ebersecken wie folgt geöffnet:
Sonntag, 23. September 2018, 10.30 – 11.00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe. Dabei sind die Hinweise auf der Rückseite des Stimmrechtsausweises zu beachten. Bei Postaufgabe muss das Couvert rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post übergeben werden. Für die briefliche Stimmabgabe kann der Briefkasten beim Gemeindehaus Ebersecken bis spätestens 11.00 Uhr am Abstimmungstag benutzt werden.

6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
7. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen.

Ebersecken, 13. August 2018